

4408 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Militärleistungsgesetz geändert wird

Mit dem gegenständlichem Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll nunmehr eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die in Rede stehenden Übermittlungen von Daten aus den Zulassungsevidenzen an die für die Antragstellung nach dem Militärleistungsgesetz zuständigen militärischen Dienststellen geschaffen werden. Die vorgesehene Regelung findet im Art. 8 Abs. 2 MRG ("nationale Sicherheit") ihre verfassungsrechtliche Deckung. Da ohne die Kenntnis der gegenständlichen Daten die aus zwingenden militärischen Gründen unerlässliche Raschheit einer abschließenden Bearbeitung solcher Anträge nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden kann, überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an solchen Übermittlungen das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. In formeller Hinsicht entspricht die beabsichtigte Bestimmung weitgehend der im § 47 Abs. 1a KFG 1967 bereits normierten Übermittlungsverpflichtung der für die Kraftfahrzeugzulassung zuständigen Behörden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Militärleistungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Ferdinand G s t ö t t n e r
Berichterstatter

Mag. Herbert B ö s c h
Vorsitzender